 **Wir weisen darauf hin, dass dieses Konzept entsprechend den kantonalen Vorschriften angepasst werden muss!**

Schutzkonzept unter COVID-19

Hallenbad X der Gemeinde X

# Gültig ab 29. Oktober 2020 und bis auf Weiteres.

# AUSGANGSLAGE

In Übereinstimmung mit der Bundesverordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ist es Aufgabe der Betreiber aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen, einen Schutzplan zu erstellen und umzusetzen. Um diesem Anspruch auf Bundesebene gerecht zu werden, hat die Gemeinde X das vorliegende Schutzkonzept für den Betrieb ihres Bades X herausgegeben.

Die Fälle von Covid-19-Infektionen nehmen stark zu, weshalb der Bundesrat neue Massnahmen im Kampf gegen das Wiederaufflammen der Pandemie beschlossen hat. Diese neuen Massnahmen, die am 29. Oktober 2020 auf unbestimmte Zeit in Kraft getreten sind, betreffen insbesondere den Sport und die Sportinfrastrukturen. Mit der Verabschiedung der Verordnung COVID-19 besondere Lage gibt der Bundesrat den Kantonen die Möglichkeit, bei Bedarf noch strengere Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie zu erlassen. Gegebenenfalls gelten die strengeren kantonalen Richtlinien. Schliesslich kann der Kanton X jederzeit beschliessen, die Regeln zu verschärfen. In diesem Fall wird das vorliegende Schutzkonzept entsprechend angepasst.

# ZIEL

Das Ziel der Gemeinde X ist es, die Ausübung des Sports durch ihre Bevölkerung auch während der Pandemie zu fördern und zu ermutigen und gleichzeitig die Sicherheit der Sportler/innen, der Nutzer/innen und des Betriebspersonals zu garantieren.

Zu diesem Zweck unternimmt die Gemeinde X alles, um den Sportler/innen den Zugang zu ihren Sporthallen zu garantieren. Sie stützt sich in hohem Masse auf die Zusammenarbeit und die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen. Die Sportlerinnen und Sportler sowie die Benutzerinnen und Benutzer der Sportanlagen sind deshalb aufgefordert, sich verantwortungsbewusst zu verhalten, indem sie diesem Schutzkonzept und den Anweisungen des Betriebspersonals der Sportanlagen Folge leisten.

# SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Die Ausübung von Sport im Bad X der Gemeinde X wird genehmigt und gefördert. Dennoch muss diese Praxis den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen. Sie gelten für alle Personen, die das Bad nutzen.

**Allgemeine Vorgaben**

* Nur Personen ohne Symptome von COVID-19 können das Bad betreten und Sport treiben.
* Der Abstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.
* Die Handhygiene muss gewährleistet sein.
* Im Hallenbad gilt für alle öffentlichen Bereiche, in denen man sich in Strassenkleidern aufhält, eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Die Maske kann beim Anziehen der Bade- oder Schwimmbekleidung in der Garderobe abgelegt werden. Personen, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, müssen die entsprechende Bescheinigung mitführen und auf Verlangen vorweisen.
* Die Kapazitätsgrenze für das öffentliche Schwimmen ist aufgrund der Vorgaben des Bundes (15m2 pro Person) und der Grösse der Wasserfläche (Fläche in m2) festgelegt. Die maximale Anzahl Badegäste beträgt X Personen (Zählung erfolgt am Eingang). Das Sportamt kann die maximale Anzahl Badegäste jederzeit anpassen, falls in einzelnen Anlageteilen die Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden können, die geltenden Vorgaben nicht eingehalten werden oder sich die übergeordneten Vorgaben ändern.
* Pro Bahn sind in einem 25-m-Becken maximal 4 Personen erlaubt, in einem 50-m-Becken maximal 8 Personen.
* Im Wasser ist die Abstandsregel von 1,5 Metern durch die Badegäste in Eigenverantwortung einzuhalten. Das Sportamt kann den Zugang zum Wasser jederzeit beschränken, falls die vorgegebenen Abstände wegen zu vieler Personen im Wasser nicht eingehalten werden können.
* Garderoben, Duschen und Toiletten können benutzt werden. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind in Eigenverantwortung einzuhalten. Nach dem Schwimmtraining wird empfohlen, möglichst zu Hause zu duschen.
* Personendaten werden nicht erhoben.
* Das Sportamt informiert auf der Webseite über den Belegungsstatus.
* Es gibt kein Zeitlimit. / Es gibt ein Zeitlimit von XX Minuten. Damit kann möglichst vielen Personen das Schwimmen ermöglicht werden.

**Vereinssport**

* Um in der Badeanlage X zu trainieren, muss ein Verein oder eine organisierte Gruppe über eine entsprechende Bewilligung des Sportamts verfügen.
* Die Vereine müssen das Schutzkonzept des Bades X einhalten.
* Sie müssen ein eigenes Schutzkonzept entwickeln und umsetzen.
* Körperkontakt ist nicht erlaubt.
* Wettkämpfe sind verboten (ausser Wettkämpfe von Nationalkader-Teams mit entsprechender Bewilligung).
* Sportliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre unterliegen keinen Einschränkungen, Wettkämpfe sind aber nicht erlaubt.
* Kurs- und Trainingsleitungen, die sich nicht im Wasser aufhalten, sind in die oben genannten Personenzahlen zur maximalen Belegung pro Bahn nicht eingerechnet. Die gesamte Gruppe inkl. Kurs- und Trainingsleitung darf maximum 15 Personen umfassen. Kurs- und Trainingsleitungen müssen ausserhalb der Wasserfläche eine Gesichtsmaske tragen.
* Die Vereine sind verpflichtet, alle ihre Mitglieder über den Inhalt der Schutzkonzepte zu informieren und diese durchzusetzen.
* Kontaktdaten müssen 14 Tage lang fürs Contact Tracing aufbewahrt werden.
* Für jede Sport-/Vereinsgruppe muss eine verantwortliche Kontaktperson benannt werden.

# REINIGUNG UND DESINFEKTION

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert. Neben den bestehenden Reinigungs- und Hygienemassnahmen werden zusätzlich sämtliche Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern desinfiziert. In den Eingangsbereichen wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

# UMGANG UND VERKAUF VON ESSWAREN UND GETRÄNKEN

Essbereiche und Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln oder Getränken unterliegen den Anforderungen der aktuellen COVID-19-Verordnung, d.h. den Anforderungen, die für Esslokale gelten (Verzehr im Sitzen und maximal 4 Personen pro Tisch). Es muss ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeitet werden.

# KONTROLLE UND DURCHSETZUNG

Die von der Gemeinde X erlassenen Verhaltensregeln sowie die Markierungen, Anzeigen und Anweisungen des Personals sind zu beachten. Es werden Kontrollen durchgeführt. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts. Verstösse gegen das Schutzkonzept oder die Anweisungen des Betriebspersonals können zu Sanktionen wie z.B. Verweis von der Anlage führen.

Die Sicherheit im Schwimmbereich ist durch die Aufsicht der Badeangestellten gewährleistet.

# Kommunikation

Die Gemeinde X informiert die Öffentlichkeit via Medienmitteilung, über die Website sowie ergänzend via Newsletter und/oder Soziale Medien.

# DANK

Die Gemeinde X dankt Ihnen herzlich für Ihre Bemühungen im Kampf gegen COVID-19. Sie ermutigt Sie zu weiterer körperlicher Betätigung und wünscht Ihnen schöne Momente des Sports.

 X, 29. Oktober 2020

